

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968), zuletzt geändert am 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 86, S. 746–802), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Dezember 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In **Anlage B** werden in **Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Russlandstudien** wie folgt **geändert**:

a) § 1 wird wie folgt neugefasst:

„§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) vermittelt theoretisch und methodisch fundierte Kenntnisse der Kultur, Literatur und Sprache Russlands unter Einschluss ihrer historischen Entwicklung. Die sprachpraktische Ausbildung sieht im Rahmen des Studiengangs das Studium der russischen Sprache vor. Der Bachelorstudiengang befähigt die Studierenden, aktuelle Theorien und Methoden der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft auf Sprache und Texte verschiedener Epochen anzuwenden, kulturelle, gesellschaftliche und historische Phänomene in ihrer Komplexität zu bewerten und dazu eigene wissenschaftlich fundierte Positionen zu entwickeln. Die Studierenden setzen während des Bachelorstudiengangs individuelle fachliche und berufsfeldorientierte Schwerpunkte, unter anderem mittels interdisziplinärer und landeskundlicher Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus werden die Studierenden ermutigt, Programme des Slavischen Seminars zum Studium im Ausland zu nutzen.

(2) Im Hauptfach Russlandstudien sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Der Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) kann gemäß den Bestimmungen in Abschnitt II dieser fachspezifischen Bestimmungen mit einem Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule kombiniert werden. Die Studierenden erwerben dadurch eine besondere interdisziplinäre, landeskundliche und berufsvorbereitende Qualifikation. Entsprechend der angestrebten fachlichen und berufsfeldorientierten Qualifikation gestalten die Studierenden ihren Studienaufenthalt im Ausland selbst.“

b) Nach § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„I. Hauptfach Russlandstudien“

- c) § 5 wird wie folgt neugefasst:

„§ 5 Sprachkenntnisse

Studierende im Hauptfach Russlandstudien, die weder Grundkenntnisse in Latein noch in Altgriechisch nachweisen können, müssen im Ergänzungsbereich das Modul Sprachkurs Latein I, das Modul Sprachkurs Altgriechisch I oder das Modul Einführung in die antiken Kulturen belegen und in diesem 8 bzw. 6 ECTS-Punkte erwerben. Der Nachweis gilt insbesondere durch den Nachweis des Latinums beziehungsweise des Graecums bzw. als äquivalent anerkannter Latein- bzw. Altgriechischkenntnisse als erbracht.“

- d) Nach § 5 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„II. Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule

§ 6 Struktur des Zusatzjahres

- (1) Das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und einen Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten.
- (2) Das Zusatzjahr ist an einer der an dem Kooperationsprogramm Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule beteiligten Partnerhochschulen zu absolvieren.
- (3) Das Zusatzjahr kann nach dem vierten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Russlandstudien (Hauptfach) und nur zum Wintersemester begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zusatzjahr auch noch nach dem sechsten Fachsemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzjahr

(1) Die Anzahl der an den Partnerhochschulen für das jeweilige Studienjahr zur Verfügung stehenden Plätze wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen an die einzelnen Partnerhochschulen trifft eine von dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule.

(2) Für die Zulassung zum Zusatzjahr können sich nur Studierende bewerben, die das dritte Fachsemester, beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen das fünfte Fachsemester im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 31. Januar beim Slavischen Seminar eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, von denen mindestens drei Prüfungsleistungen auf das Hauptfach Russlandstudien entfallen müssen, sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS-Punkten im Hauptfach Russlandstudien bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dokumentiert sind,
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule darlegt, und
3. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die erworbenen ECTS-Punkte im Original vorzulegen sind.

(3) Der Auswahlkommission gehören neben dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars, der/die den Vorsitz führt, ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin des Slavischen Seminars sowie ein/eine hauptberuflich dort tätiger akademischer Mitarbeiter/tätige akademische Mitarbeiterin an, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Fach Russlandstudien durchführt und prüfungsbefugt ist. An die Stelle eines/einer der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein anderer Hochschullehrer/eine andere Hochschullehrerin der Philologischen Fakultät treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 2 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Zusatzjahres Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele, wobei auch die Motivation für den Besuch der gewählten Partnerhochschule zum Ausdruck kommen soll,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der gemäß Absatz 4 Satz 3 errechnete Notendurchschnitt der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden über die gemäß Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 erforderlichen 20 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird bezogen auf die jeweilige Partnerhochschule eine Rangliste derjenigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet, die sich für diese beworben haben.

§ 8 Studieninhalte des Zusatzjahres

Im Rahmen des Zusatzjahres Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule sind durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen an der betreffenden Partnerhochschule die folgenden vier Module zu absolvieren und durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben:

Sprachkompetenz Russisch – Ergänzung (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier sprachpraktische Lehrveranstaltungen in russischer Sprache zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Russistische Sprachwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der russistischen Sprachwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Interdisziplinäre und interkulturelle Kompetenzen (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen mit russistischem Bezug aus den Bereichen Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Geschichte, Medienwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

Die den einzelnen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle nach den Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Wird das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf den Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) beziehungsweise den Ergänzungsbereich angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 11 Bildung der Gesamtnote für das Zusatzjahr

Aus den Noten der in den gemäß § 8 zu absolvierenden Modulen erbrachten Prüfungsleistungen (Modulnoten) wird die Gesamtnote für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule gebildet. Soweit in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung erbracht wurde, wird jeweils nur die Note der am besten bewerteten Prüfungsleistung als Modulnote gewertet. Die Gesamtnote für das Zusatzjahr errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der vier Modulnoten.“

2. In **Anlage B** werden in **Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Slavistik** wie folgt **geändert**:

a) § 1 wird wie folgt neugefasst:

„§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) vermittelt theoretisch und methodisch fundierte Kenntnisse der Kulturen, Literaturen und Sprachen des slavischen Sprachraums unter Einschluss ihrer historischen Entwicklung. Die sprachpraktische Ausbildung sieht im Rahmen des Studiengangs das Studium von zwei slavischen Sprachen vor. Der Bachelorstudiengang befähigt die Studierenden, aktuelle Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft auf slavische Sprachen und Texte verschiedener Epochen anzuwenden, kulturelle, gesellschaftliche und historische Phänomene in ihrer Komplexität zu bewerten und dazu eigene wissenschaftlich fundierte Positionen zu entwickeln. Die Studierenden setzen während des Bachelorstudiengangs individuelle fachliche und berufsfeldorientierte Schwerpunkte, unter anderem mittels interdisziplinärer und landeskundlicher Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus werden die Studierenden ermutigt, Programme des Slavischen Seminars zum Studium im Ausland zu nutzen.

(2) Im Hauptfach Slavistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Der Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) kann gemäß den Bestimmungen in Abschnitt II dieser fachspezifischen Bestimmungen mit einem Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule kombiniert werden. Die Studierenden erwerben dadurch eine besondere interdisziplinäre, landeskundliche und berufsvorbereitende Qualifikation. Entsprechend der angestrebten fachlichen und berufsfeldorientierten Qualifikation gestalten die Studierenden ihren Studienaufenthalt im Ausland selbst.“

b) Nach § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„I. Hauptfach Slavistik“

c) § 5 wird wie folgt neugefasst:

„§ 5 Sprachkenntnisse

Studierende im Hauptfach Slavistik, die weder Grundkenntnisse in Latein noch in Altgriechisch nachweisen können, müssen im Ergänzungsbereich das Modul Sprachkurs Latein I, das Modul Sprachkurs Altgriechisch I oder das Modul Einführung in die antiken Kulturen belegen und in diesem 8 bzw. 6 ECTS-Punkte erwerben. Der Nachweis gilt insbesondere durch den Nachweis des Latinums beziehungsweise des Graecums bzw. als äquivalent anerkannter Latein- bzw. Altgriechischkenntnisse als erbracht.“

d) Nach § 5 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„II. Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule

§ 6 Struktur des Zusatzjahres

(1) Das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und einen Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten.

(2) Das Zusatzjahr ist an einer der an dem Kooperationsprogramm Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule beteiligten Partnerhochschulen zu absolvieren.

(3) Das Zusatzjahr kann nach dem vierten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Slavistik (Hauptfach) und nur zum Wintersemester begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zusatzjahr auch noch nach dem sechsten Fachsemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzjahr

(1) Die Anzahl der an den Partnerhochschulen für das jeweilige Studienjahr zur Verfügung stehenden Plätze wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen an die einzelnen Partnerhochschulen trifft eine von dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule.

(2) Für die Zulassung zum Zusatzjahr können sich nur Studierende bewerben, die das dritte Fachsemester, beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen das fünfte Fachsemester im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 31. Januar beim Slavischen Seminar eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, von denen mindestens drei Prüfungsleistungen auf das Hauptfach Slavistik entfallen müssen, sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS-Punkten im Hauptfach Slavistik bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dokumentiert sind,
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule darlegt, und
3. einen tabellarischen Lebenslauf in deutscher Sprache.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die erworbenen ECTS-Punkte im Original vorzulegen sind.

(3) Der Auswahlkommission gehören neben dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars, der/die den Vorsitz führt, ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin des Slavischen Seminars sowie ein/eine hauptberuflich dort tätiger akademischer Mitarbeiter/tätige akademische Mitarbeiterin an, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Fach Slavistik durchführt und prüfungsbefugt ist. An die Stelle eines/einer der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein

anderer Hochschullehrer/eine andere Hochschullehrerin der Philologischen Fakultät treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 2 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Zusatzjahres Slavistik an einer ausländischen Hochschule vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele, wobei auch die Motivation für den Besuch der gewählten Partnerhochschule zum Ausdruck kommen soll,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der gemäß Absatz 4 Satz 3 errechnete Notendurchschnitt der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden über die gemäß Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 erforderlichen 20 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird bezogen auf die jeweilige Partnerhochschule eine Rangliste derjenigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet, die sich für diese beworben haben.

§ 8 Studieninhalte des Zusatzjahres

Im Rahmen des Zusatzjahres Slavistik an einer ausländischen Hochschule sind durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen an der betreffenden Partnerhochschule die folgenden vier Module zu absolvieren und durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben:

Sprachkompetenz in der Landessprache (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier sprachpraktische Lehrveranstaltungen in der Landessprache der besuchten ausländischen Hochschule zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Slavistische Sprachwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der slavistischen Sprachwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Interdisziplinäre und interkulturelle Kompetenzen (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen mit slavistischem Bezug aus den Bereichen Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Geschichte, Medienwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

Die den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle nach den Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Wird das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf den Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) beziehungsweise den Ergänzungsbereich angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 11 Bildung der Gesamtnote für das Zusatzjahr

Aus den Noten der in den gemäß § 8 zu absolvierenden Modulen erbrachten Prüfungsleistungen (Modulnoten) wird die Gesamtnote für das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule gebildet. Soweit in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung erbracht wurde, wird jeweils nur die Note der am besten bewerteten Prüfungsleistung als Modulnote gewertet. Die Gesamtnote für das Zusatzjahr errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der vier Modulnoten.“

3. Anlage D wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „in Kopie“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 13. Dezember 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor